

Regierungspräsidium

.....
Ort und Datum

.....
Aktenzeichen

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid

nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Vordruck Verwendungsnachweis

1. Auf den Antrag vom wird dem (Zuwendungsempfänger) zur Förderung von Leistungen sozialpsychiatrischer Dienste für das Jahr (Bevolligungszeitraum) als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von

..... **Euro**

bewilligt.

2. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) hierzu. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungs-

betrags richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

3. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides (siehe Anlage), soweit im Bescheid selbst keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Es gelten die Zuwendungsbestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten.
4. Der Bewilligung liegen die im Antrag dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von insgesamt _____ Euro zugrunde, für die in gleicher Höhe Finanzierungsmittel veranschlagt sind.
5. Der Berechnung der Zuwendung liegt ein/liegen insgesamt _____ förderfähige/r Einzel-Festbetrag/-beträge nach Nummer 6.2 VwV-SpDi zugrunde. Der Einzel-Festbetrag von 27 000 Euro wird je 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewährt. So ergibt sich die Höhe der Zuwendung.
6. Der Zuwendungsempfänger gibt die Zuwendung, soweit er nicht selbst Träger ist, entsprechend VV Nummer 12 zu § 44 LHO an den Träger, der den sozialpsychiatrischen Dienst betreibt, weiter. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen sind, soweit zutreffend, dem Träger aufzuerlegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen über die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung auch gegenüber dem Letztempfänger anwendbar sind.
7. Der Zuwendungsempfänger hat dem Regierungspräsidium unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die eine Änderung dieses Bescheids zur Folge haben können.
8. Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Ausbezahlt wird die Zuwendung nach Maßgabe von Nummer 8.4 VwV-SpDi. Die Auszahlung erfolgt durch die L- Bank Baden-Württemberg, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe. Wenn nötig, kann die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheids mit einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung (siehe Anlage) gegenüber der L-Bank vorzeitig herbeigeführt und damit kann die Auszahlung beschleunigt werden. Die Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen.
9. Der Verwendungsnachweis ist nach Nummer 7.2 ANBest-K zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit dem Vordruck (siehe Anlage) bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der L-Bank vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat, soweit er nicht selbst Träger ist, einen entsprechenden Nachweis vom Träger zu verlangen.
10. Die Vordrucke für Antrag, Rechtsbehelfsverzichtserklärung und Verwendungsnachweis stehen als elektronisch ausfüllbare Formulare auf der Internetseite des Sozialministeriums zum Herunterladen bereit (www.sozialministerium-bw.de / Gesundheit & Pflege / Medizinische Versorgung / Downloads SPDI).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Stuttgart (70174 Stuttgart, Augustenstr. 5)
- Karlsruhe (76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1)
- Freiburg (79104 Freiburg, Habsburgerstr. 103)
- Sigmaringen (72488 Sigmaringen, Karlstraße 13)

eingelegt werden.

.....
Unterschrift des Regierungspräsidiums